

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 3 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 16 Fructidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungs-Rath,

Nach angehörtem Bericht über den Zustand der
Fabrication aller durch das Gesetz vom 15. Dec. 1800
vorgeschriebenen Arten Stempelpapiers;

In Erwägung, daß zufolge des Art. 47. des Be-
schlusses vom 10. Horn. ein Termin festgesetzt werden
soll, von welchem an der Gebrauch des alten Stempel-
papiers durch den des neuen ersetzt werden soll;

b e s c h l i e ß t:

1. Vom künftigen 30. Herbstm. an sollen alle Arten
Stempelpapier, welche nur mit dem alten trocknen
Stempel versehen sind, außer Cours gesetzt seyn, und
jede von diesem Datum an schriftlich verfaßte Acte soll
weder zulässig noch gültig seyn können, wenn sie nicht
nach Vorschrift des Art. 28. des Beschlusses vom 10.
Hornung das Gepräge der zwey vorgeschriebenen Stem-
pel, nämlich des trocknen und des farbigen trägt.

2. Diejenigen Bürger, welche mit altem Stempel-
papier versehen sind, können dasselbe von heute an bis
zum 30. Herbstm. um den nämlichen Preis in den Ver-
kaufsämtern gegen neues Stempelpapier umtauschen,
insofern sie nämlich dasselbe sauber, wohlbehalten und
im nämlichen Zustand, wie sie es angekauft haben,
übergeben.

3. Diejenigen Bürger, welche Inventarien oder
andere weitläufige Schriften, die auf altem Stempel-
papier angefangen wurden, und nicht vor dem 30. Sep-
tember vollendet und unterschrieben werden könnten, besit-
zen dürfen dieselben nur durch die Obergemeinder dem
Stempelamt in Bern zusenden, wo sie durch Bezeichnung
des farbigen Gepräges außerordentlich gestempelt wer-
den sollen. Für den trocknen Stempel, mit welchem
diese Schriften schon versehen waren, wird ihnen dann
Rechnung getragen werden, alles in dem durch den

Art. 29. des Beschlusses vom 10. Hornung bestimmten
Verhältniß.

4. Nebst den Actenstücken und Pergament werden
auch Schriften aller Art mit dem außerordentlichen
Stempel versehen werden, insofern sie mit keiner Un-
terschrift versehen sind oder versehen gewesen wären.

5. Diejenigen Bürger, welche durch Zufall oder
wegen irgend einem bey der Stipulation begangenen
Fehler, einen Bogen stufenweisen Stempelpapiers, von
welcher Art er immer sey, verderbt hätten, können
denselben in den Verkaufsämtern gegen einen andern
umtauschen, insofern derselbe noch mit keiner Unter-
schrift versehen worden wäre, und bey diesem Umtausch
wird ihnen dann nur der Betrag des Werthstempels
abgezogen werden, nämlich für jeden Wechselbrief oder
Handlungseffect von 800 Format, von welcher Summe
er sey, drey Rappen.

Für jeden einfachen Bogen stufenweisen Papiers in
Folio ein Bogen, und für jeden doppelten Bogen
in Folio drey Bogen.

6. Da das Gesetz vom 15. Dec. den Stempel auf
Wechselbriefe und andere Handlungseffecten niedriger
als der alte Stempel für die nämlichen Gegenstände
festgesetzt hat, und da dieses letztere Gesetz keinen Unter-
schied in der Verfallszeit anerkennt, so können diejeni-
gen Bürger, welche mit Wechselbriefen, die den alten
Stempel tragen, versehen wären, von denselben ferner-
hin Gebrauch machen, und obschon das farbige Ge-
präge eine bestimmte Verfallszeit anzeigt, so werden sie
zu jeder Zeit und für jede Art von Verfallszeit die
nämliche Gültigkeit haben, als wären sie mit dem
neuen Stempel versehen.

Nichts destoweniger können diejenigen Bürger, welche
solche noch unausgefüllte und mit dem alten Stempel
versehene Wechselbriefe hätten, dieselben vor dem 30.
Herbstm. in den Verkaufsämtern umtauschen.

Nach Verfluß dieses Termins soll in den Verkaufs-

ändern kein Umtausch von Stempelpapier auf einem andern als auf dem durch den Art. 5. vorgeschriebenen Fuß statt haben.

7. Vom nächstkünftigen 20. Herbstm. an wird das Stempelamt in Bern weder von den Fabricanten noch von den Particularen bereits schon fabricirte Spielkarten zum Stempel annehmen, sondern die helvetischen Fabricanten allein können fortfahren, demselben durch den Oberintnehmer diejenigen Bögen, welche sie zur Fabrication der von den Commissarien des National-Schatzmeisters für die Stempelung benannten oder zu benennenden Karten bestimmt haben, zu übermachen.

8. Gegenwärtiger Beschluß soll die im Beschluß vom 10. Horn. enthaltenen Verfügungen, welche dem gegenwärtigen nicht widersprechen, im geringsten nicht entkräften; er soll gedruckt, in allen Gemeinden der helvetischen Republik bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Dem Finanzminister und den Commissarien des National-Schatzmeisters ist die Vollziehung desselben, so weit er dieselben betrifft, aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 3. August.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Polizei-Commission wird der Gesetzesentwurf über die Einführung gleichförmiger Maaße und Gewichte, wie ihn die Vollziehung vorschlug, nur mit einigen Namensveränderungen in folgender Abfassung zum Gesetze erhoben:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 14. Heum. d. J., in welcher auf die Annahme gleichförmiger Maaße und Gewichte für Helvetien angetragen wird, nach Anhörung seiner Commission über Polizeygesetze;

In Erwägung, daß die Einführung allgemeiner gleichförmiger Maaße und Gewichte dem ganzen Vaterlande und allen seinen Bürgern von großem Nutzen seyn wird, ohne daß irgend ein Theil oder Einzelner dabey das Geringste einzubüßen hat;

In Erwägung, daß nicht nur die Vielfältigkeit der verschiedenen Maaße und Gewichte die obrigkeitliche Aufsicht darüber sehr erschwert, sondern daß sogar der Abgang an Muttermaaßen dieselbe an vielen Orten unausführbar macht;

In Erwägung, daß für Maaße und Gewichte eine solche Einrichtung die sicherste und bequemste ist, deren

Grundlage auf einem in der Natur gegründeten Maaßstabe ruhet, und die in ihren Abtheilungen der leichtesten Rechnungsart folgt:

v e r o r d n e t:

1. In ganz Helvetien sollen allgemein gleichförmige Maaße und Gewichte, als die einzigen vom Gesetze anerkannten, unter folgenden Bestimmungen eingeführt werden.

2. Für das Längenmaaß giebt der vierhundertmillionste Theil des Meridianumfangs der Erde unter dem Namen *Hand* die Haupteinheit ab;

Für das Flächenmaaß giebt das Quadrat dieser Länge unter dem Namen *Quadrat* die Haupteinheit ab;

Für das körperliche Maaß giebt der Würfel der angeführten Länge unter dem Namen *Kubikhand* die Haupteinheit ab;

Und für das Gewicht giebt das Gewicht des in diesem körperlichen Raume enthaltenen reinen Wassers von der größten Dichtigkeit, unter dem Namen *Pfund* die Haupteinheit ab.

3. Die Abtheilungen dieser Maaße sollen dem Decimalsysteme folgen, so daß jedes Maaß und Gewicht, das einen besondern Namen führt, immer das Zehnfache des nächstkleinern eigens benannten sey.

4. Dem zufolge werden als Längenmaaß, wovon jedes vorhergehende der zehnte Theil des zunächst folgenden ist, aufgestellt: *Linie*, *Zoll*, *Hand*, *Stab*, *Kette*, *Schnur*, *Strecke*, *Meile*.

5. Die Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße und erhalten auch mit dem Vorworte *Quadrat* die nämlichen Benennungen, nur daß die Quadratschnur neben dem noch *Morgen* genannt wird. Jedes in der Reihe vorhergehende Flächenmaaß ist ein Hunderttheil des unmittelbar darauf folgenden.

6. Die körperlichen Maaße überhaupt sind die Würfel der Längenmaaße und erhalten auch mit dem Vorworte *Kubik* die nämlichen Benennungen, da denn jedes in der Reihe vorhergehende der Tausendtheil des unmittelbar darauf folgenden ist.

7. Die Abtheilungen des körperlichen Maaßes im Allgemeinen sind folgende: *Kubikzehntel*, *Kubikhand*, *Kubikzehner*, *Kubikhunderter*, *Kubikstab*.

8. Im Gebrauche des Handels und Wandels heißen diese Maaße für flüssige Materien: *Glas*, *Kanne*, *Eimer*, *Saum*, *Faß*. Für trockne Materien heißen sie: *Löffel*, *Becher*, *Scheffel*, *Sack*.